



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 166-168)**

Titel **Abänderung der Kirchenordnung für die
evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vom
13. Februar 1905.**

Ordnungsnummer

Datum 02.12.1925

[S. 166] Die Kirchensynode beschließt :

I. Die §§ 55 und 58 der Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vom 13. Februar 1905 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 55. Es steht dem Pfarrer frei, im Einverständnis mit der Kirchenpflege anderweitige kirchliche Feiern neben den regelmäßigen Sonn- und Festtagsgottesdiensten anzuordnen (§ 24 b). // [S. 167]

Auch darf, wenn mehrere Predigtgottesdienste aufeinanderfolgen, die Nachmittagspredigt durch einen Gesangsgottesdienst oder eine kirchliche Jugendfeier ersetzt werden. Wenn der Nachmittagsgottesdienst am Pfingstsonntag je nach den örtlichen Verhältnissen nicht durch eine kirchliche Jugendfeier, einen Gesangsgottesdienst oder eine Abendfeier ersetzt werden kann, so darf er durch Beschluß der Kirchenpflege auch ganz ausfallen.

§ 58. Die Kinderlehre soll von allen Kindern vom Schlusse desjenigen Schuljahres an, in dem sie das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, bis zur Konfirmation regelmäßig besucht werden; doch steht es den Gemeindegemeindepflegern frei, die Konfirmanden vom Beginn des Konfirmandenunterrichtes (Ende Oktober) an vom Kinderlehrbesuch zu dispensieren und sie statt dessen zum Besuch des Gottesdienstes zu verpflichten. Im letzteren Falle ist über den Besuch des Gottesdienstes regelmäßig Kontrolle zu üben. Für Kinder unter dem kinderlehrlpflichtigen Alter wird die Einrichtung besonderer Sonntagsschul- oder Kinderlehrstunden empfohlen, deren Organisation dem Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchenpflege überlassen bleibt.

II. Diese Abänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zürich, den 2. Dezember 1925.

Im Namen der Kirchensynode,

Der Präsident:

R. Hess.

Der I. Sekretär :

K. Huber.

Der Regierungsrat,



in Anwendung des § 3 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 und nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt: // [S. 168]

I. Die von der Kirchensynode am 2. Dezember 1925 beschlossene Abänderung der §§ 55 und 58 der Kirchenordnung vom 13. Februar 1905 wird genehmigt.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Januar 1926.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.10.2015]